

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.12.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am 24.02.2015 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 21.05.2015 durchgeführt worden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 11.05.2015 mit Fristsetzung zum 15.06.2015 erfolgt.
5. Die Stadtvertretung hat am 11.11.2015 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 30.11.2015 bis zum 04.01.2016 während folgender Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Mo.- Mi. 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr
Do. 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am 21.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.11.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.03.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung wurde am 15.03.2016 von der Stadtvertretung beschlossen.
Parchim, 12.04.2016

Siegel Flörke
Bürgermeister

10. Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Stadt Parchim sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden beurkundet.

AUSFERTIGUNG

Parchim, 12.04.2016

Siegel Flörke
Bürgermeister

11. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung mit Schreiben vom 12.04.2016 vorgelegt.
Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 19.04.2016 (AZ_BP 1500.25.) erteilt.
Parchim, 24.05.2016

Siegel Flörke
Bürgermeister

12. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am 21.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Parchim, 24.05.2016

Siegel Flörke
Bürgermeister

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim für den Bereich "Windpark Dargelütz I"

Teil A - Planzeichnung

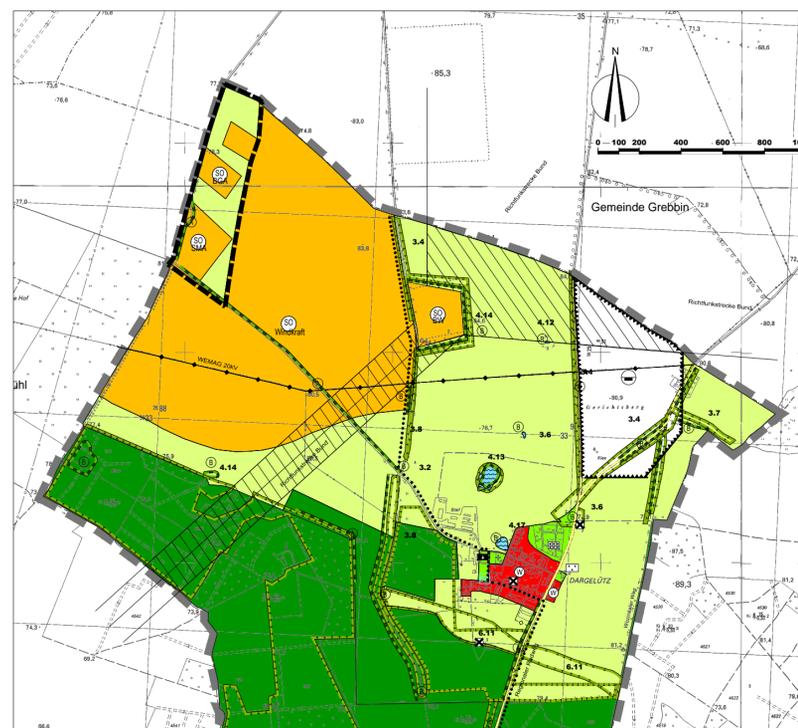
Präambel

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat die Stadtvertretung der Stadt Parchim am 15.03.2016 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Windpark Dargelütz I" beschlossen.

Parchim, 12.04.2016

Der Bürgermeister, gez. Flörke



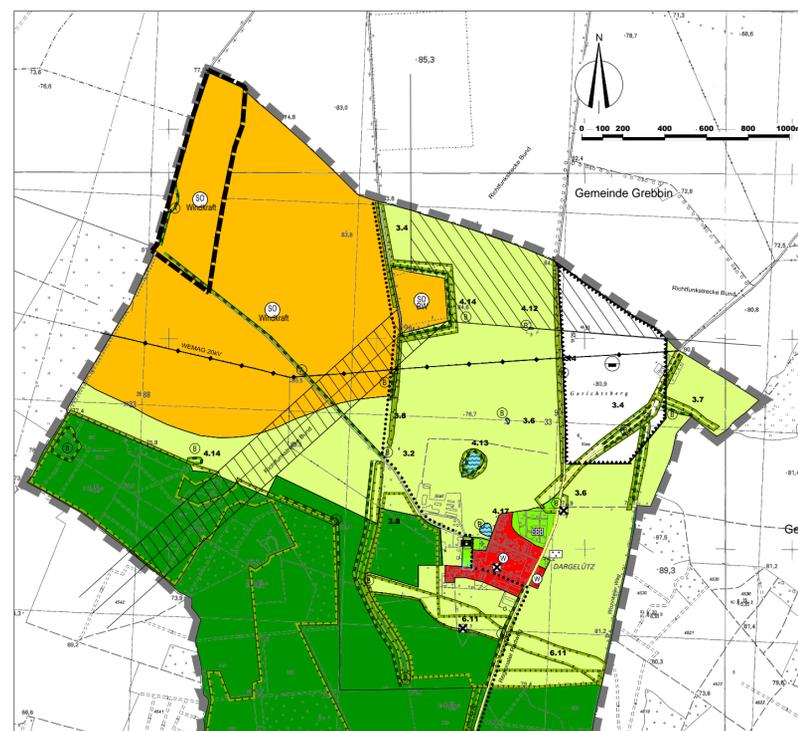
Ausschnitt aus den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Parchim

M 1 : 20.000



Grenze des Änderungsbereiches

Innerhalb des in dem Planzeichnungsausschnitt umgrenzten Änderungsbereiches werden die zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplanes durch die zeichnerischen Darstellungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig ersetzt.



6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim

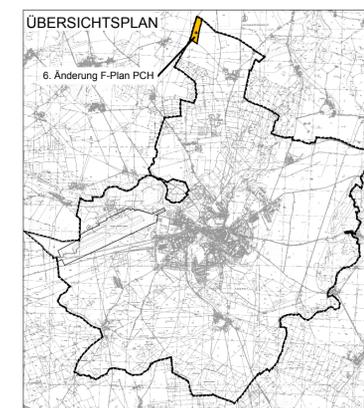
M 1 : 20.000



Grenze des Änderungsbereiches



sonstiges Sondergebiet
Windkraft



Kartengrundlage:

SATZUNG
in der Fassung des
Beitragsbeschlusses vom 22.09.2004

Vorentwurf:	März 2015
Entwurf:	September 2015
Satzungsentwurf:	Februar 2016
Satzungsbeschluss:	
Rechtskraft:	

©LVermA M-V
Nr. A-12/2002